

Baudry, L., *La Querelle des Futurs Contingents* (Louvain 1465-1475) N. Textes inédits (Études de Philosophie médiévale, 38). gr. 8^o (480 S.) Paris 1950, Vrin. Fr. 1800.—

Das vorliegende verdienstvolle Werk besteht aus einer historischen Einleitung (7-48), der Beschreibung der Manuskripte (49-64) und den veröffentlichten Texten (67-465). Es folgt eine Bibliographie (467-471), ein Verzeichnis der Schriftstellen, der Namen und Personen und ein alphabetisches Sachverzeichnis.

Der Streit um die *futura contingentia* ist ein spätes Glied in der Kette der Auseinandersetzungen um die Verchristlichung der aristotelischen Philosophie. In *Perihermeneias* c. 9 lehrt Aristoteles, daß den Aussagen, die *futura contingentia* betreffen, vor dem Eintreffen des Ereignisses keine bestimmte Wahrheit bzw. Falschheit zukommt. Auf solche Aussagen ist zwar das Prinzip vom ausgeschlossenen Dritten in dem Sinne anwendbar, daß z. B. morgen die Seeschlacht von Salamis entweder stattfinden oder nicht stattfinden wird, nicht jedoch ist im Vorhinein der eine Teil der Alternative auf bestimmte Weise wahr und der andere falsch. Solche Aussagen sind nach Aristoteles der Wahrheit nach unbestimmt, da eine bestimmte Wahrheit oder Falschheit wegen der notwendigen Übereinstimmung von Wahrheit und Sein die Kontingenz des zukünftigen Ereignisses aufheben würde.

Eine solche Theorie mußte im Bereich des christlichen Glaubens, wo von Prophetien und Glaubenssätzen die Rede ist, die *futura contingentia* betreffen, ernste Schwierigkeiten bereiten und nicht nur eine gründlichere Untersuchung des göttlichen Vorherwissens und Wollens, sondern auch der damit in Verbindung stehenden Begriffe der Wahrheit, Kontingenz und Notwendigkeit hervorrufen. Die Vereinbarkeit des göttlichen Vorherwissens und der Kontingenz der Ereignisse hat schon die Kirchenväter (Augustinus, Boëthius) beschäftigt. Auch im Mittelalter wird das Problem aufgenommen (Anselm). In den großen systematischen Darstellungen kann es nie fehlen.

Im engeren Zusammenhang mit dem Löwener Streit steht das allmähliche Hervortreten der sogenannten „dreiwertigen Logik“. Anselm und Bonaventura halten an der Wahrheit der *futura contingentia* fest. Thomas von Aquin scheint, soweit die *futura contingentia* nur an sich betrachtet werden, der Lehre des Aristoteles zu folgen, ohne einfach ein Anhänger der dreiwertigen Logik zu sein. Bei Duns Scotus werden die *futura contingentia* und insbesondere die *futura libera* von der göttlichen Erkenntnis vorgängig zur göttlichen Willensentscheidung als „neutral“ (besser würde man wohl sagen: als bloß möglich) vorgestellt. Eine bestimmte Wahrheit gewinnen sie erst infolge der göttlichen Willensentscheidung. Bei Scotus fehlt jedoch jede Bezugnahme auf Aristoteles. Erst bei Petrus Aureolus (Sentenzenkommentar) findet sich nach dem Verf. die erste klare Stellungnahme für die Neutralität der Aussagen über die *futura contingentia*. Selbst die Erkenntnis, die Gott von der Aktualität der *futura contingentia* hat, verleiht diesen keine bestimmte Wahrheit im voraus. Ähnlich drückt sich Wilhelm von Ockham aus (Kommentar zu *Perihermeneias* und *de praedestinatione* in der *Expositio aurea*), ohne jedoch so weit zu gehen wie Aureolus. Im Sentenzenkommentar rückt er wieder mehr auf die Seite der *determinata veritas*. Entschiedene Gegner fand die aristotelische Lehre in Petrus von Alliaco und Gregor von Rimini, Verteidiger in Petrus von Candia (später Papst Alexander V.) und Pierre de Nogent. Was den Löwener Streit angeht, so steht sie in dessen Mittelpunkt. Im Gegensatz zur Behandlung dieses Problems im 14. Jahrhundert (bei Johannes von Ripa, Thomas Bradwardine, Fritz Ralph u. a.) handelt es sich am Ende des 15. Jahrhunderts in Löwen um eine wirkliche, leidenschaftliche Auseinandersetzung. Ihre aktuelle Bedeutung gewann sie durch das vorangegangene Auftreten Wicleffs, der gelehrt hatte, daß alles mit Notwendigkeit geschehe, und dessen Verurteilung durch die Kirche.

Die Geister schieden sich in zwei Lager. Die mehr philosophisch Orientierten betonten vor allem die Kontingenz und überließen es den Theologen, wie sie damit das Vorherwissen Gottes und die Gewisheit der Prophetien vereinbarten. Die mehr theologisch Gerichteten hingegen gingen vom Vorherwissen Gottes aus

und zeigten nachher, daß daraus nicht die Notwendigkeit alles Geschehens folge. Diese warfen jenen die Preisgabe des unfehlbaren göttlichen Vorherwissens, jene diesen die Preisgabe der Kontingenz und der Freiheit vor. Vorkämpfer der Kontingenz war Pierre van den Beken, genannt Petrus de Rivo, Professor der Rhetorik an der Artistenfakultät (der aber auch Baccalaureus der Theologie war); Vorkämpfer des göttlichen Vorherwissens war Heinrich von Echerbroech, bekannt als Heinrich von Zomerem, Magister der Theologie.

Dem Streit in seinen einzelnen Wendungen zu folgen, ist hier nicht möglich. Der Herausgeber schildert ihn in seiner Einleitung. Die Theologische Fakultät selbst war geteilter Meinung. Heinrich von Zomerem appellierte an den Heiligen Stuhl. Die Theologen von Köln und Paris sprachen sich für Petrus von Rivo aus. Rom jedoch verlangte von ihm die Zurücknahme mehrerer Sätze. Leider verweist der Herausgeber dabei nur auf D'Argentré (*Collectio iudiciorum* I, 2, 278-281), statt den Wortlaut dieser Sätze wiederzugeben. Im Grunde genommen, blieb de Rivo jedoch bei seiner Ansicht. Das führte zu einer zweiten strengen Verurteilung und einem erneuten Widerruf, an dessen Aufrichtigkeit jedoch infolge einer Testamentsbemerkung Zweifel bestehen.

Die Meinung, daß es sich bei diesem Streit um eine Auseinandersetzung zwischen Realisten und Nominalisten gehandelt hat, weist der Herausgeber mit guten Gründen zurück. So einfach verliefen die Fronten nicht. Um sie klar zu sehen, müßte man den Gang der logischen Ideen im 14. und 15. Jahrhundert, die zu einer dreiwertigen Logik führten, genauer kennen.

Der Herausgeber hat, vom Anhang abgesehen, 28 Texte beider Parteien veröffentlicht, die hier nicht aufgezählt, geschweige denn im einzelnen besprochen werden können. Es dürfte jedoch der Bedeutsamkeit dieser Veröffentlichung und ihres Themas angemessen sein, wenn wir im folgenden zu den Texten einige Bemerkungen inhaltlicher Art machen, die der Weiterführung des Problems und seiner Lösung dienen sollen.

Petrus de Rivo argumentiert (79): *nihil quod est vel fuit est impedibile ne sit aut fuerit. Sed veritas aut falsitas propositionis de futuro contingenti est impedibilis ne sit aut fuerit; ergo nec est nec fuit.* — Zur Minor dieses Arguments könnte man sagen: *veritas aut falsitas . . . est impedibilis materialiter, secundum id, quod in propositione enuntiatur: cc. — formaliter secundum quod ut verum et ita in sua realitate actuali supponitur: ng.* — De Rivo sucht den Nachweis zu führen (80), daß eine propositio de futuro contingenti nicht wahr oder falsch benannt werden könne tamquam a forma, quae¹ sibi formaliter inhaeret. — Auf jeden Fall kann es sich bei einer solchen „forma“ nur um eine relatio ad obiectum handeln. Abgesehen von den notwendigen Aussagen, inhäriert diese der propositio niemals auf Grund des bloßen Inhalts. Einer gewöhnlichen propositio de futuro contingenti kommt diese relatio oder denominatio nur ab extrinseco, sine fundamento interno zu, während man bei einer propositio de praesenti vel praeterito, sofern ihr Zustandekommen im esse praesens vel praeteritum begründet ist, eben deshalb von einem fundamentum relationis und einer veritas formaliter inhaerens sprechen muß. Die propositio revelata de futuro contingenti ist ebenfalls nicht ohne fundamentum relationis, worüber gleich die Rede sein wird.

Gegen den Einwand, daß es nach dem katholischen Glauben propositiones revelatae de futuro contingenti gebe, die wahr sein müßten, macht de Rivo (82 f.) geltend, solche propositiones könnten sowohl wegen der compositio und divisio, die ihnen eignet, als auch wegen ihrer Beziehung auf die Zukunft die Kenntnis, die Gott vom Zukünftigen habe, nicht ausdrücken. — Hier ist nach klassischem Vorbild zu unterscheiden zwischen dem, *was* die propositio besagt (was identisch ist mit dem Gegenstand der göttlichen Erkenntnis) und der Art, *wie* das die propositio ausdrückt (die verschieden ist von der Art, wie Gott um denselben Gegenstand weiß).

¹ Die Schreibweise der Texte, die e für ae haben, wurde hier überall in ae umgeändert.

Was solche geoffenbarten Aussagen angeht, glaubt de Rivo (83), es genüge, daß man sich dabei auf die ungeschaffene Wahrheit stütze, die das obiectum formale fidei sei, und die geschaffene Wahrheit dieser Aussagen für die Zukunft erwarte. — Nach kirchlicher Auffassung hingegen kommt auch diesen Aussagen selbst schon vor der Erfüllung geschaffene Wahrheit zu, allerdings nicht aus dem zukünftigen, noch nicht bestehenden Sein des Gegenstandes, sondern aus der ungeschaffenen Wahrheit, an der die Wahrheit der Aussage infolge göttlicher Offenbarung teilnimmt. Damit ist wesentlich mehr gesagt als das, was de Rivo zuge stehen will (83 f.), daß nämlich eine solche *propositio revelata* nur per *denominationem* ab *extrinseco* (a *veritate increata* et ab *eventu exspectato*) wahr sei². Die *exspectatio* als solche begründet keine Wahrheit. Aber auch von der *veritas increata* her kann keine *denominatio mere* ab *extrinseco* erfolgen. Eine solche setzt nämlich voraus, daß das *denominandum* (z. B. das *obiectum cognitum*) keine reale Beziehung zum *denominans* (z. B. zur *cognitio*) habe, während umgekehrt das *denominans* in realer Beziehung zum *denominandum* (z. B. zum *obiectum*) steht, was gerade die *denominatio* begründet. Nun steht Gott seinerseits niemals in realer Beziehung zum Geschöpflichen, sondern nur dieses zu Gott (der seinerseits in seiner absoluten und freien Aktualität die transzendente Ursache des Geschöpflichen und seiner Realbeziehung zu Gott ist). Also kann auch die geschaffene Wahrheit einer *propositio revelata* niemals per *denominationem* ab *extrinseco* von der ungeschaffenen Wahrheit abgeleitet werden; sondern umgekehrt wird die absolut notwendige, unendliche Wahrheit, Gott, nach der geschaffenen (von ihm durch Offenbarung verursachten!) Wahrheit auf eine endliche und kontingente Weise benannt (vgl. dazu den *Tractatus Anonymi* S. 170-208 mit den zitierten alten Autoren).

De Rivo wagt es nicht, von der formal inhärenten Wahrheit geoffenbarter Sätze zu sprechen, weil er glaubt, daß dann die geoffenbarten Ereignisse mit Notwendigkeit erfolgen müßten (84). Christus hat sich hingegen nicht gescheut, von einer gewissen Notwendigkeit solcher Ereignisse zu sprechen (z. B.: *Musste [ἔδει] nicht Christus dies alles leiden? Lk 24, 26*). Um welches Müssen handelt es sich hier? Auf jeden Fall nicht um einen innerweltlich notwendigen Kausalzusammenhang. Aber Gott, der die unfehlbar wirksame Ursache für das Sprechen der Propheten ist, ist auch die erste, unfehlbar wirksame Ursache für das vom Propheten verkündete Ereignis und für die Übereinstimmung beider. Wenn seine Wirksamkeit beim Zustandekommen des Ereignisses dessen Kontingenz und Freiheit nicht aufhebt, hebt auch die von Gott verursachte Übereinstimmung zwischen Prophetie und Ereignis, d. i. aber die der Prophetie von Gott her zukommende Wahrheit, die Kontingenz und Freiheit des verkündeten Ereignisses nicht auf. Das ganze Problem der *veritas propositionis revelatae de futuro contingente* führt demnach auf die grundlegendere Frage nach der Abhängigkeit des freien und kontingenten Geschehens von der Wirksamkeit Gottes zurück, was auch die Ansicht des genannten Anonymus ist (183 ff.).

In einem anderen Traktat (85—88) sucht de Rivo den axiomatischen Beweis dafür zu erbringen, daß die bestimmte Wahrheit der Sätze de futuro contingente zur Irrlehre Wicleffs führe, alles geschehe mit absoluter Notwendigkeit. Von den vier *suppositiones* lautet die letzte: *veritas propositionis penes consequentiam necessariam infert significatum ipsius*. — Dies ist zwar richtig, aber die *necessitas consequentiae* führt nur dann zu einer *necessitas rei significatae*, wenn die Wahr-

² Später, in einem Fragment (91), unterscheidet er ein dreifaches *revelatum*: die *noticia dicentis quae revelatur*, die *res ipsa secundum quod subest noticiae dicentis*, denen eine determinata *veritas* zukommt, und die *propositio per quem fit revelatio*, der er eine *veritas* nur zugesteht *denominatione extrinseca a veritate dicentis*. In diesem Sinne ist auch die Formulierung der 2. *conclusio* (94) zu verstehen: *propositiones fidei . . . credendae sunt, quia sunt verae tum veritate increata, tum veritate revelantis, tum veritate fideliter exspectata*, obwohl er erklärt: *et veritate revelantis, quia deus . . . per eas nobis revelavit noticiam suam de futuris*.

heit selbst zum bloßen Inhalt des Satzes oder in einem notwendigen Kausalzusammenhang gründet, nicht jedoch, wenn diese Wahrheit und damit die „res significata“ bloß vorausgesetzt wird. Die ganze *necessitas consequentiae* besteht dann nämlich nur in der notwendigen Identität des Ereignisses mit sich selbst, was dessen Kontingenz oder Freiheit nicht im mindesten beeinträchtigt.

In seinem Beweis behauptet de Rivo u. a.: *veritas quae ponitur inesse propositioni de futuro contingenti est absolute necessaria*. Denn eine solche Wahrheit war immer. *Sed quod semper fuit, est absolute necessarium*. — Dies gilt jedoch nur, wenn das *semper fuisse* auch a se ist, was bei einer *propositio de futuro contingenti* nicht der Fall ist. — Sehr gut zeigt de Rivo in neun Thesen (86 f.) die Absurditäten auf, die sich aus der Lehre Wicleffs ergeben.

Immer wieder taucht die Formulierung auf, die *propositiones de fide* seien nicht „*verae aristotelice*“. De Rivo meint damit, sie seien nicht so wahr, daß aus ihrer Wahrheit die Notwendigkeit des künftigen Ereignisses folge. Wer nun der Auffassung ist, diese Folgerung des Aristoteles bestehe nicht zu Recht, wird die „aristotelische Wahrheit“ nicht durch diese vermeintliche Folgerung definieren wollen.

Das sehr gemäßigte Gutachten, das Kardinal Franciscus de la Rovere (später Sixtus IV.), und ein weiteres, das ein Anonymus für Kardinal Bessarion schrieb, sind von geringerer Bedeutung, da sie nur auf die kurze, stark vergrößerte Darstellung, die de Zomerens von der Lehre de Rivos gibt, Bezug nehmen. Anders das Gutachten des M. Ferdinand von Córdoba (134—170), das die Ansichten de Rivos und Aureolis und deren Begründung ausführlich wiedergibt (ja sogar gelegentlich verbessert), dann Gegenargumente vorbringt und die vorgebrachten Schwierigkeiten zu lösen versucht. Die scharfsinnigen, manchmal etwas spitzfindigen Gegenargumente sind meist dem logischen Bereich entnommen³. Ferdinands Lösung beruht vor allem auf der Unterscheidung eines *praeteritum*, *cuius praeteritio dependet a futuro*, und eines *praeteritum*, *cuius praeteritio dependet a futuro*, wie das bei der *veritas de futuro contingenti* der Fall ist. Nicht alles jedoch, was er sagt, wird der Sache voll gerecht.

Ein weiterer anonymen Traktat von hohem Wert und großer Belesenheit „*adversus Petrum de Rivo*“ (171—208), auf den oben schon hingewiesen wurde, bewegt sich in den ersten Kapiteln mehr auf theologischem Boden. Er zeigt, wie die Leugnung der bestimmten Wahrheit der Prophezeiungen auch die Leugnung der bestimmten Falschheit der kontradiktorisch entgegengesetzten Sätze nach sich zieht, so daß also die Leugnung der Prophezeiungen nicht mehr als falsch und häretisch bezeichnet werden könnte. Er zeigt ferner, daß das Bemühen der Schrift, die Wahrheit der Prophezeiungen durch deren Erfüllung und dadurch auch die Wahrheit der noch nicht erfüllten Prophezeiungen nachzuweisen, unter den Voraussetzungen de Rivos sinnlos wäre. Das 3. Kapitel der Abhandlung kommt zu dem Ergebnis, daß die Ansicht de Rivos letztlich auf der falschen Voraussetzung beruht, die unfehlbare Voraussicht Gottes lasse sich nicht mit der Kontingenz und Freiheit des Zukünftigen vereinbaren (s. o.). Ausgezeichnet ist die im 4. Kapitel gegebene Lösung der *ratio eius* (de Rivo) *fundamentalis*. Das 5. Kapitel weist nach, daß sich de Rivo mit seiner Lehre von der *propositio neutra neque vera neque falsa* im Widerspruch zu Aristoteles befindet, der nur eine *propositio indeterminante vel vera vel falsa* lehrt; das 6. Kapitel zeigt jedoch, daß auch die Lehre des Aristoteles im Widerspruch zum christlichen Glauben steht.

Es folgen dann Dokumente mehr gerichtlicher Art, wie die *Sententia rectoris contra Henricum de Zomerens*, die *determinatio facultatis theologiae Coloniensis, theologorum Lovaniensium, theologorum Parisiensium*.

Eine umfangreiche Schrift Heinrichs de Zomerens „*adversus sententiam Petri de Rivo de futuris contingentibus*“ (259—327) wirft diesem vor, er habe seine früheren schroffen Behauptungen in seinen später verfaßten Traktaten abge-

³ S. 150, viertletzte Zeile, muß es wohl *caefit* statt *caefacit* heißen. Ist das ein Druckfehler, oder steht es so im Ms.?

schwächt. Die Schrift beschäftigt sich aufs genaueste mit den Aufstellungen de Rivos und dem, was aus ihnen mit logischer Notwendigkeit gegen den Glauben folgt. U. a. zeigt er, daß aus einer *propositio vera veritate revelantis* nicht weniger als aus einer *propositio determinate vera* ein zukünftiges Ereignis gefolgt werden kann, so daß, wenn dieses gegen die Kontingenz ist, auch jenes dagegen ist und damit, wenn man der Meinung de Rivos folgt, alle *veritas revelationis de futuro contingenti* hinfällig wird. Die positiven Momente der Lehre de Rivos kommen in dieser oft gehässigen Schrift allerdings in keiner Weise zum Vorschein.

De Rivo antwortete auf diese Schrift in einem Traktat, der 14 Kapitel (332—389) umfaßt. Er verharrt darin bei seiner Ansicht und legt sie nur ausführlicher dar. In der entscheidenden Frage nach der Wahrheit der Glaubensartikel *de futuro contingenti* weicht er jedoch aus, indem er Ausflüchte sucht und *simpliciter verum* im Sinne von *universaliter verum* auslegt. In allen seinen Ausführungen bleibt der Grundirrtum bestehen, daß die (für uns mögliche) Erkennbarkeit zur Wahrheit eines Satzes gehöre.

W. Bruggen S. J.

Rensch, B., *Neuere Probleme der Abstammungslehre*. 2., stark veränderte Aufl. gr. 8° (XI u. 436 S., 113 Abb.) Stuttgart 1954, Enke. DM 47.—; geb. 49.20.

Der Verf. drückt im Vorwort die Überraschung und Freude aus, die ihm die Feststellung bereitet hat, „wie weitgehend nun heute — zum ersten Male im Verlaufe einer 150jährigen Forschungsperiode auf diesem für die gesamte Biologie und für die moderne naturwissenschaftliche Weltanschauung so entscheidenden Forschungszweige — die Auffassungen konform geworden sind“ (VII). Das ungeheuer reiche Material und seine außerordentlich geschickte Darstellung durch den Verf. tritt also nicht nur in den Dienst biologischer Theorienbildung, sondern (wie einst) in den Dienst einer „naturwissenschaftlichen Weltanschauung“. Es scheint wichtig, dies von Anfang an klar herauszustellen, da man ja die Ausweitung biologischer Gesichtspunkte auf Weltanschauungsfragen immer wieder gerade den „Evolutions-Skeptikern“ zum Vorwurf gemacht hat. Der Verf. will mit seinem Werk zur Klärung der Probleme der transspezifischen Evolution (oft „Makroevolution“ genannt) beitragen. Er weist gerade an diesem Punkt auf die Verschiedenheit der Meinungen bei Biologen und Paläontologen hin und erwartet nicht, „daß die verschiedenen Ansichten so bald zu einem Ausgleich kommen werden, da sie letztlich in die entscheidend wichtige Frage auslaufen, ob die Entwicklung hochorganisierter Organismen und darunter auch des Menschen durch autonome Lebenserscheinungen bedingt ist oder von richtungsloser Mutation, also von gelegentlichen und ‚zufälligen‘ Unregelmäßigkeiten ihren Ausgang nimmt und weiterhin durch die ‚Zufälligkeiten‘ der auslesenden Umweltsverhältnisse bestimmt wird“ (2). Die Konformität der Auffassungen, von der R. im Vorwort spricht, bezieht sich also wohl nur auf eine Gruppe von Forschern mit grundsätzlich positivistischer Denkweise. Das 2. und 3. Kap. behandeln — als Einleitung in den ganzen Fragenkomplex — die bei infraspezifischer Evolution wirksamen Faktoren (Mutation, Schwankungen der Populationsgrößen, Selektion, Isolation, Bastardierung) und die in freier Natur auftretenden Typen der Rassen- und Artbildung. Es darf heute als erwiesen gelten, daß die geographischen Rassen als die häufigsten Vorstufen der Arten angesehen werden müssen und daß sich zahlreiche Übergangsformen zwischen Rasse und Art finden. Ökologische, sexualphysiologische und besonders genetische Isolationsvorgänge wirken bei der Differenzierung geographischer Rassen wesentlich mit.

Im 4. Kap. wird die entscheidende Frage erörtert, ob „die transspezifische Evolution, die schließlich zur Differenzierung neuer Organe und neuer Baupläne . . . führte, nur eine Fortsetzung des gleichen (infraspezifischen) Vorganges darstellt oder ob hier zusätzlich oder gar ausschließlich andere Faktoren wirksam waren“ (62). Bekanntlich hatte schon K. E. v. Baer (1876) ein zielstrebiges Prinzip der Phylogenie angenommen. Auch die Herausarbeitung zahlreicher orthogenetischer Entwicklungslinien bereiteten einer rein selektionistischen Erklärung mehr und mehr Schwierigkeiten. Man braucht nur Paläontologen wie Daqué, Osborn, Beur-